Gesetzliche Lösch- und Aufbewahrungsfristen

Inhalt:

Gesellschaften und juristische Personen	2
Gewerbe	
Verkehr	
Sozialbereich und Arbeitsrecht	
Finanzen	
Dienstleistung	
Gesundheitsbereich	12
Verwaltung	16

Einführung:

In der folgenden Tabelle sind gesetzliche Aufbewahrungs- und Löschfristen in Liechtenstein tabellarisch dargestellt. Dabei wurde die jetzige Gesetzeslage (Stand: Februar 2022) berücksichtigt. In der Tabelle sind einerseits Löschpflichten enthalten, welche gesetzlich vorgeben, wann gewisse personenbezogene Daten zu löschen sind. Andererseits sind auch Aufbewahrungspflichten aufgeführt, welche lediglich eine Mindestaufbewahrungsdauer vorgeben. Um was für eine Frist es sich handelt, ist aus der Spalte "Lösch-/Aufbewahrungspflicht" ersichtlich.

Es ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Revision des Datenschutzgesetzes (DSG) nach wie vor relevante Verordnungen überarbeitet und an das neue DSG wie auch die DSGVO angepasst werden. Somit können sich insbesondere Aufbewahrungs- und Löschfristen in solchen Verordnungen noch ändern.

Abschliessend sei noch darauf hingewiesen, dass die Tabelle keinen Anspruch auf Vollständigkeit geniesst. Vielmehr wird sie von der Datenschutzstelle regelmässig ergänzt, erweitert oder angepasst.

Gesellschaften und juristische Personen

Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR)

Allgemeine Vorschriften zur Rechnungslegung

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 1059 Abs. 1	Geschäftsbücher, die Buchungs-	Dies betrifft jeden, der	10 Jahre aufbewahren, die Frist	
	belege und die Geschäftskor-	zur ordnungsmässigen	beginnt mit Ablauf des Ge-	
	respondenz	Rechnungslegung ver-	schäftsjahres, in dem die letzten	
		pflichtet ist. (Abs. 1)	Eintragungen vorgenommen	
		Wer darunter fällt,	wurden, die Buchungsbelege	
		siehe Art. 1045.	entstanden und die Geschäfts-	
			papiere ein- oder ausgegangen	
			sind. (Abs. 4)	

Juristische Personen allgemeine Vorschriften

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 142 Abs.1	Die Geschäftsbücher und Ge-	Wo?: an einem von der	10 Jahre aufbewahren, nach Ab-	
	schäftspapiere einer aufgelösten	Registerbehörde (Amt	lauf dieser Frist sind die Ge-	
	Gesellschaft mit Persönlichkeit	für Justiz, Art. 985) zu	schäftsbücher und Geschäftspa-	
	oder einer ihr gleichgestellten	bestimmenden sicheren	piere nach Ermessen der Regis-	
	Verbandsperson	Ort.	terbehörde (Amt für Justiz, Art.	
			985) zu verwenden.	

Die Vereine

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 251a	u.a. Einnahmen, Ausgaben des	Vorstand	Für Aufzeichnungen und Belege	Die Aufbewahrungsfrist be-
	Vereins		10 Jahre (nach Art. 1059 PGR)	ginnt mit dem Ablauf des Ge-
			aufbewahren.	schäftsjahres, in dem die

		letzten Eintragungen Vorge-
		nommen wurden, die Bu-
		chungsbelege entstanden und
		die Geschäftspapiere ein- o-
		der ausgegangen sind. (Art.
		1059 Abs. 4)

Die Aktiengesellschaft

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 326c Abs. 5	Register Inhaberaktien:	Der Verwahrer (Art. 326c	10 Jahre (Art. 1059 sinnge-	
	Name und Vorname, das Ge-	Abs. 1 i.V.m. Art. 326b)	mäss) aufbewahren.	
	burtsdatum, die Staatsbürger-			
	schaft und der Wohnsitz oder			
	die Firma und der Sitz des Akti-			
	onärs, der Zeitpunkt der Hin-			
	terlegung, allenfalls Kontover-			
	bindung			
Art. 329a	Führung und Aufbewahrung	Die Gesellschaft / Verwal-	10 Jahre (Art. 1059 sinnge-	
	des Aktienbuches (Namenak-	tungsrat (Art. 328 Abs. 1	mäss) aufbewahren.	
	tien):	i.V.m. Art. 326b Abs. 1)		
	Namen, Vornamen, Geburtsda-			
	tum, Staatsbürgerschaft und			
	Wohnsitz oder Firma und Sitz			

Die Stiftungen

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 552 § 26	Wenn ein nach kaufmännischer	Stiftungsrat	Allg. Vorschriften zur Rech-	
	Art geführtes Gewerbe ausge-		nungslegung (Art. 1059). 10	
	übt wird, unterliegt die Stiftung		Jahre aufbewahren.	!

	den allg. Vorschriften zur Rechnungslegung.			
Art. 552 § 26	Bei allen anderen Stiftungen: Vermögensverzeichnis: Stand und die Anlage des Stif- tungsvermögens	Stiftungsrat	10 Jahre (Art. 1059 sinngemäss) aufbewahren.	

Die Kollektivgesellschaft

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 728 Abs. 2	Bücher und Papiere der aufge-		10 Jahre aufbewahren.	
	lösten Gesellschaft			

Die Treuhänderschaften

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 923 Abs. 1	Vermögensverzeichnis		10 Jahre (1059 PGR) aufbewah-	
			ren.	

Gewerbe

Geldspielgesetz (GSG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 26 Abs. 6	Daten, bspw.: personenbezo-	Spielbank	Bestimmungen der Daten-	
	gene Daten, einschliesslich Da-		schutzgesetzgebung finden An-	
	ten, aus denen die rassische		wendung.	
	und ethnische Herkunft sowie			

politische Meinungen hervorge-	
hen, biometrischen Daten zur	
eindeutigen Identifizierung ei-	
ner Person, Gesundheitsdaten,	
personenbezogenen Daten über	
strafrechtliche Verurteilungen	
und Straftaten.	

Mediengesetz (MedienG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 13 Abs. 1	Sämtliche Inhalte periodischer	Medieninhaber	4 Monate ab dem Tag des Er-	Werden elektronische Medi-
	Medien		scheinens aufbewahren.	eninhalte zum beliebigen zeit-
				lichen Abruf bereitgestellt, so
				beginnt die Frist mit dem letz-
				ten Tage der Bereitstellung.
				(Abs. 1 Satz 2)
Art. 13 Abs. 2	Sämtliche Inhalte periodischer	Medieninhaber	Bis zum endgültigen Abschluss	
	Medien		eines Gerichts- oder Verwal-	
			tungsverfahrens aufbewahren.	

Kommunikationsgesetz (KomG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 52a Abs. 1	Vorratsdaten (Art. 3 Abs. 1 Ziff.	Anbieter (Art. 3 Abs. 1	Ist 6 Monate ab Beendigung	Vorbehaltlich einer Mass-
	48a)	Ziff.2)	des Kommunikationsvorganges	nahme nach § 102a StPO.
			binnen 7 Tagen zu löschen.	
Art. 52b Abs. 2	Protokolldaten (Art. 52b Abs. 2	Anbieter, Datenschutz-	Sind nach 1 Jahr binnen 7 Ta-	
	Ziff. a – c)	stelle	gen zu löschen.	

Steuergesetz (SteG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 17 Abs. 2	Bücher und Belege	Steuerpflichtige mit ei-	Während 10 Jahren aufbewah-	
		nem Erwerb nach Art. 14	ren.	
		Abs. 2 Bst. b und c		

Mehrwertsteuergesetz (MwStG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 57 Abs. 2	Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstigen Aufzeichnungen	Steuerpflichtige Person	Bis zum Eintritt der absoluten Verjährung der Steuerforde- rung aufbewahren (10 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, in der die Steuerforderung ent- standen ist, Art. 42 Abs. 6 MwStG).	Die Bestimmungen des PGR über die Aufbewahrungs- pflicht sind anwendbar.
Art. 57 Abs. 3	Geschäftsunterlagen, die im Zusammenhang mit der Berechnung der Einlageentsteuerung und des Eigenverbrauchs von unbeweglichen Gegenständen benötigt werden	Steuerpflichtige Person	20 Jahre aufbewahren.	

Verkehr

Gesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabegesetz; SVAG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 8	Massgebende Geschäftsunterla-	Abgabepflichtige und	Nach PGR aufbewahren (Art.	Also mindestens bis Eintritt
	gen	die solidarisch haften-	108 ff.) und beachten: "Ist die	der Verjährung der Abgabefor-
		den Personen	Abgabeforderung nach Ablauf	derung aufbewahren.
			der Aufbewahrungsfrist noch	
			nicht verjährt, so sind die Akten	
			bis zum Eintritt der Verjährung	
			aufzubewahren."	

Sozialbereich und Arbeitsrecht

Verordnung I zum Arbeitsgesetz (ArGV I)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 59 Abs. 3	Verzeichnisse und Unterlagen	Arbeitgeber	Verzeichnisse und andere Un-	
	mit Angaben zu Arbeitszeiten		terlagen sind nach Ablauf ihrer	
	der Arbeitnehmenden (bspw.		Gültigkeit für mindestens 5	
	Personalien, Beschäftigungsart,		Jahre aufzubewahren.	
	Ein- und Austrittsdatum, wö-			
	chentliche Arbeitszeit inkl. Aus-			
	gleichs- und Überzeitarbeit, ge-			
	währte wöchentliche Ruhe- o-			
	der Ersatzruhetage, Pausen und			
	Ruhezeiten, gesetzlich geschul-			
	dete Lohnzuschläge, etc.; Art.			
	59 Abs. 1)			

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
§1173a Art. 36	Arbeitszeugnis und die es be-	Arbeitgeber	10 Jahre aufbewahren.	Frist ergibt sich aus Verjäh-
	gründenden Unterlagen			rung des Anspruchs in Art. 36:
				Anspruch auf Ausstellung o-
				der Korrektur eines Arbeits-
				zeugnisses verjährt erst nach
				10 Jahren.

Finanzen

Zahlungsdienstgesetz (ZDG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 23	Aufzeichnungen und Belege	Zahlungsinstitute	Mindestens 10 Jahre aufbewah-	Besondere gesetzliche Pflich-
			ren.	ten bleibt vorbehalten.

Vermögensverwaltungsgesetz (VVG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 22 Abs. 6	Aufzeichnungen über alle ihre	Vermögensverwaltungs-	5 Jahre aufbewahren. Auf Ver-	
	Dienstleistungen, Tätigkeiten	gesellschaften	langen der FMA sind Aufzeich-	
	und Geschäfte zu führen, die es		nungen bis zu sieben Jahre auf-	
	der FMA ausreichend ermögli-		zubewahren.	
	chen, ihrer Aufsichtspflicht			
	nachzukommen (Abs. 1)			

Die Aufzeichnungen enthalten	
die Aufzeichnung von Telefon-	
gesprächen oder elektronischer	
Kommunikation zumindest in	
Bezug auf die Erbringung von	
Dienstleistungen, die sich auf	
die Annahme, Übermittlung und	
Ausführung von Kundenaufträ-	
gen beziehen. (Abs. 2)	

Sorgfaltspflichtgesetz (SPG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 20	Kundenbezogene Unterlagen,	Sorgfaltspflichtige (Art.	Während mindestens 10 Jahren	
	Geschäftskorrespondenz und	3)	nach Beendigung der Geschäfts-	
	Belege		beziehung bzw. nach Abwick-	
			lung der gelegentlichen Trans-	
			aktion aufbewahren.	
Art. 20	Transaktionsbezogene Unterla-	Sorgfaltspflichtige (Art.	Während mindestens 10 Jahren	
	gen und Belege	3)	nach Abschluss der Transaktion	
			bzw. nach Erstellung aufbewah-	
			ren.	
Art. 31 Abs. 1 Bst. u Ziff. 8	Art. 4 bis 7 Verordnung (EU)	Sorgfaltspflichtige	5 Jahre aufbewahren.	Ist nicht direkt dem Gesetz zu
	2015/847¹ genannten Angaben			entnehmen. Gibt EU-Verord-
	zum Auftraggeber und zum Be-			nung vor.
	günstigten (bspw. Name des			
	Auftraggebers, die Nummer des			
	Zahlungskontos des Auftragge-			
	bers und des Begünstigten, der			

¹ Verordnung (EU) 2015/847 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006.

Name des Begünstigten, indivi-		
duelle Transaktionskennziffer)		

Gesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 7 Abs. 15	Die zur Durchführung der AIA-	Meldende liechtensteini-	Während 10 Jahren nach dem	
	Sorgfaltspflichten unternomme-	sche Finanzinstitute	Ablauf des letzten Kalenderjah-	
	nen Schritte und herangezoge-		res, in dem das meldende liech-	
	nen Nachweise		tensteinische Finanzinstitut	
			entsprechende Informationen	
			zu melden hatte, im Inland auf-	
			bewahren.	
Art. 9 Abs. 9	Die auszutauschenden Informa-	Meldende liechtensteini-	Bis zum Ablauf der maximalen	Sonstige Rechtsvorschriften
	tionen	sche Finanzinstitute	Verjährungsfristen nach Art. 35	bleiben vorbehalten.
			(5 Jahre) aufbewahren. Danach	
			sind sie (auszutauschende In-	
			formationen, welche der Steu-	
			erverwaltung übermittelt wur-	
			den) zu vernichten.	

Bankenverordnung (BankV)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 31c Abs. 6	Im Einklang mit diesem Artikel	Bank	5 Jahre aufbewahren. Auf Ver-	
	gespeicherten Aufzeichnungen.		langen der FMA sind Aufzeich-	
	(bspw. Aufzeichnungen über		nungen bis zu sieben Jahre auf-	
	alle ihre Dienstleistungen, Tätig-		zubewahren.	
	keiten und Geschäfte. Erforder-			
	lich sind Aufzeichnungen, die es			
	der FMA ausreichend ermögli-			
	chen, ihrer Aufsichtspflicht			

	nachzukommen. (Abs. 1) z.B.			
	Aufzeichnung von Telefonge-			
	sprächen oder elektronischer			
	Kommunikation. (Abs. 2))			
Anhang 7.4 Kapitel VI. Abs.	Alle Dokumente, die die Rechte	Banken und Wertpapier-	Für die gesamte Dauer der Ge-	
1	und Pflichten der am Dienstleis-	firmen	schäftsbeziehung aufbewahren.	
	tungsvertrag Beteiligten enthal-			
	ten			
Anhang 7.4 Kapitel VI. Abs.	Alle anderen Aufzeichnungen	Banken und Wertpapier-	Mindestens 5 Jahre aufbewah-	
1		firmen	ren.	

Dienstleistung

Rechtsanwaltsgesetz (RAG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 19	Akten, Schriftenentwürfe, an	Rechtsanwalt	10 Jahre aufbewahren nach	
	ihn gerichtete Briefe der Partei		Zeitpunkt, in dem die Vertre-	
	und andere Handakten, sowie		tung aufgehört hat.	
	Nachweise über geleistete und			
	ihm noch nicht rückersetzte			
	Zahlungen der Partei			
Art. 88	Personenbezogene Daten, ein-	Rechtsanwaltskammer,	Mindestens 10 Jahre nach Weg-	Vorrangige berechtigte
	schliesslich personenbezogener	Prüfungskommission für	fall ihrer Notwendigkeit zur	Gründe zur längeren Speiche-
	Daten über strafrechtliche Ver-	Rechtsanwälte, Diszipli-	Aufgabenerfüllung aufbewah-	rung bleiben vorbehalten.
	urteilungen und Straftaten der	nargericht, Gerichte.	ren.	
	diesem RAG unterstehenden			
	Personen			

Zustellgesetz (ZustG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 24 Abs. 3	Original des Zustellnachweises	Zusteller	Mindestens 3 Monate nach	
	(Art. 2 Abs. 1 Bst. g)		Übermittlung aufbewahren.	

Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZMG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 13	Aufzeichnungen (Abs. 1) (bspw.	Mediator	Mindestens 5 Jahre nach Been-	
	Der Beginn, die Umstände, aus		digung der Mediation aufbe-	
	denen sich ergibt, ob die Media-		wahren.	
	tion gehörig fortgesetzt wurde,			
	sowie das Ende der Mediation			
	zu dokumentieren.)			

Gesundheitsbereich

Verordnung über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-VKlin)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 12a	Wesentliche Dokumente über	Sponsor und Prüfer	10 Jahre nach Abschluss oder	
	klinische Prüfungen gemäss der		Abbruch der jeweiligen Prü-	
	Richtlinie 2005/28/EG ²		fung.	

² Richtlinie 2005/28/EG der Kommission vom 8. April 2005 zur Festlegung von Grundsätzen und ausführlichen Leitlinien der guten klinischen Praxis für zur Anwendung beim Menschen bestimmte Prüfpräparate sowie von Anforderungen für die Erteilung einer Genehmigung zur Herstellung oder Einfuhr solcher Produkte.

Heilmittelgesetz (HMG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 16 Abs. 3	Unterlagen wie Rechnungen,	Detailhandelsbetriebe	Mindestens 10 Jahre aufbe-	
	Geschäftsbücher und Liefer-		wahren.	
	scheine			
Art. 16 Abs. 3	Rezepte	Detailhandelsbetriebe	Mindestens 5 Jahre aufbewah-	
			ren.	
Art. 16 Abs. 2	Der Name des Patienten, die Art	Praxisapotheken		Praxisapotheken sind Detail-
	und Menge des abgegebenen			handelsbetriebe (Art. 12 Abs.
	Arzneimittels, das Datum der			1). Die Aufbewahrungsfrist
	Abgabe, und eine allfällige An-			bestimmt sich daher nach Art.
	wendungsanweisung.			16 Abs. 3.

Verordnung über die Krankenversicherungskarte (Krankenversicherungskartenverordnung; KVKV)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 17 Abs. 5	Sämtliche Daten nach Art. 15	Eine Krankenkasse oder	Nach Übermittlung an eine an-	
	(bspw. Namen und Vornamen	eine von ihr mit der Da-	dere Krankenkasse oder beauf-	
	des Karteninhabers, Geburtsda-	tenbearbeitung beauf-	tragte Person löschen.	
	tum des Karteninhabers, Ge-	tragte Person (Art. 15		
	schlecht des Karteninhabers,	Abs. 3		
	Adresse des Karteninhabers,			
	Angaben zur Grundversiche-			
	rung, Angaben zu Zusatzversi-			
	cherungen, Angaben zum Arzt			
	des Vertrauens bzw. Hausarzt,			
	Foto)			

Gesundheitsverordnung (GesV)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 17	Aufzeichnungen über die Bera-	Inhaber einer Berufsaus-	Mindestens 10 Jahre aufbe-	
	tung oder Behandlung der Pati-	übungsbewilligung (Art.	wahren.	
	enten	12 GesG)		
Art. 86	Laborprotokolle durchgeführter	Medizinische Laborato-	Mindestens 5 Jahre aufbe-	
	Analysen	rien (Leiter des medizini-	wahren.	
		schen Laboratoriums)		

Ärztegesetz

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 14 Abs. 3	Aufzeichnungen über jede zur	Arzt	Mindestens 10 Jahre aufbe-	
	Beratung oder Behandlung		wahren.	
	übernommene Person, insbe-			
	sondere über den Zustand der			
	Person bei Übernahme der Be-			
	ratung oder Behandlung, die			
	Vorgeschichte einer Erkrankung,			
	die Diagnose, den Krankheits-			
	verlauf sowie über die Art und			
	Umfang der beratenden, diag-			
	nostischen oder therapeuti-			
	schen Leistungen einschliesslich			
	der Anwendungen von Arznei-			
	mitteln und der Identifizierung			
	dieser Arzneimittel.			
Art. 14 Abs. 4	Aufzeichnungen über jede zur	Arzt, der Praxis über-	Für die Dauer der Aufbewah-	
	Beratung oder Behandlung	nimmt	rungspflicht (Art. 14 Abs. 3,	
	übernommene Person, insbe-		mindestens 10 Jahre) aufbe-	
	sondere über den Zustand der		wahren.	
	Person bei Übernahme der			

	Beratung oder Behandlung, die Vorgeschichte einer Erkrankung, die Diagnose, den Krankheitsverlauf sowie über die Art und Umfang der beratenden, diagnostischen oder therapeutischen Leistungen einschliesslich der Anwendungen von Arzneimitteln und der Identifizierung			
Art. 14 Abs. 5	dieser Arzneimittel. Aufzeichnungen über jede zur Beratung oder Behandlung übernommene Person, insbe- sondere über den Zustand der Person bei Übernahme der Be- ratung oder Behandlung, die Vorgeschichte einer Erkrankung, die Diagnose, den Krankheits- verlauf sowie über die Art und Umfang der beratenden, diag- nostischen oder therapeuti- schen Leistungen einschliesslich der Anwendungen von Arznei- mitteln und der Identifizierung dieser Arzneimittel.	Erbe oder ein sonstiger Rechtsnachfolger, Amt für Gesundheit	Dem Amt für Gesundheit zur Aufbewahrung für die Dauer der Aufbewahrungspflicht (Art. 14 Abs. 3, mindestens 10 Jahre) übermitteln.	

Verwaltung

PGR

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 73	Sämtliche Register und Belege	Zivilstandsamt	Dürfen nicht vernichtet werden.	
	und andere Ausweise und Be-			
	kanntmachungen, wie nament-			
	lich in Blättern, öffentlichen An-			
	schlägen und dergleichen			

Gesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabegesetz; SVAG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art.33	Erhobene Daten (bspw. Identi-	Vollzugsbehörde	Während dem laufenden Jahr	
	tätsdaten, Adressen sowie die		und weitere 5 Jahre sichtbar	
	Angaben über die Zahlungsver-		machen. Danach löschen bzw.	
	bindungen der abgabepflichti-		ans Landesarchiv.	
	gen Personen)			

Geldspielgesetz (GSG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 82a	Personenbezogene Daten, ein-	Regierung, Amt für	Bestimmungen der Archiv- und	
	schliesslich Daten, aus denen	Volkswirtschaft, Finanz-	Datenschutzgesetzgebung fin-	
	die rassische und ethnische Her-	marktaufsicht	den Anwendung.	
	kunft sowie politische Meinun-			
	gen hervorgehen, biometri-			
	schen Daten zur eindeutigen			
	Identifizierung einer Person, Ge-			
	sundheitsdaten, personenbezo-			
	genen Daten über			

strafrechtliche Verurteilungen		
und Straftaten.		

Gesetz über alternative Streitbeilegung in Konsumentenangelegenheiten (Alternative-Streitbeilegung-Gesetz; AStG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 7 Abs. 2 Bst. b	Personenbezogene Daten	Alternative Streitbeile-	Nach 3 Jahren und 3 Monaten	
		gungs-Stellen (Art. 4)	ab Mitteilung des Ergebnisses ei-	
			nes Verfahrens ist Löschung vor-	
			zunehmen.	

Gesetz über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU-Gesetz; FIUG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 8d	Personenbezogene Daten nach	Stabsstelle Financial In-	Spätestens nach 10 Jahren, da-	
	Art. 8 Abs. 1 (bspw. personen-	telligence Unit	nach sind sie zu löschen.	
	bezogene Daten und personen-			
	bezogene Daten über straf-			
	rechtliche Verurteilungen und			
	Straftaten)			

Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 33	Unterlagen und Aufzeichnun-	Finanzmarktaufsicht	Mindestens 10 Jahre aufbe-	 Beginn der Frist beachten.
	gen, einschliesslich personenbe-		wahren.	 FMA erlässt weitere Vor-
	zogener Daten			schriften über Fristen und
				Aufbewahrung.

Offenlegungsgesetz (OffG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 19 Abs. 4 i.V.m. Art. 35	Hinterlegte/vorgeschriebene In-	Finanzmarktaufsicht	Hinterlegte Informationen wer-	
Abs. 2	formationen:		den für die Dauer von 5 Jahren	
	alle Angaben, die ein Emittent		in einem öffentlich zugängli-	
	nach diesem Gesetz und nach		chen Register gespeichert.	
	Art. 4 des Marktmissbrauchsge-			
	setzes offen legen muss (Art. 3			
	Abs. 1 Bst. p)			

Staatspersonalgesetz (StPG) und Staatspersonalverordnung (StPV)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 45 Abs. 4 StPG	Bewerbungsunterlagen (perso-	Amt für Personal und	Zurückzugeben oder zu ver-	
	nenbezogene Daten, welche für	Organisation, Vorge-	nichten (ausser Einwilligung der	
	die Beurteilung der Erfüllung der	setzte	betroffenen Person).	
	Ausschreibungsvoraussetzungen,			
	der Eignung, der Leistung und			
	des Verhaltens für das Dienst-			
	verhältnis notwendig und geeig-			
	net sind.)			
Art. 47 Abs. 1 StPG	Personalakten nach dem Austritt	Zuständige Stelle	Weiterhin aufzubewahren.	(Wird derzeit überarbeitet)
	aus dem Staatsdienst			
Art. 47 Abs. 3 StPG	Personalakten nach dem or-	Zuständige Stelle	Nach Ablauf von 5 Jahren dem	(Wird derzeit überarbeitet)
	dentlichen Altersrücktritt		Landesarchiv zu übergeben.	
Art. 4 Abs. 2 Bst. a StPV	Personalbeurteilungen	Zuständige Stelle	Spätestens 10 Jahre nach	
			Durchführung zu vernichten.	
Art. 4 Abs. 2 Bst. b StPV	Persönlichkeitstests und Abklä-	Zuständige Stelle	Spätestens 5 Jahre nach Durch-	
	rungstests zur Potenzialerfas-		führung zu vernichten.	
	sung			
Art. 4 Abs. 2 Bst. c StPV	Unterlagen zu Sozialmassnah-	Zuständige Stelle	Spätestens 5 Jahre nach deren	
	men		Umsetzung zu vernichten.	

Art. 4 Abs. 2 Bst. d StPV	Medizinische Unterlagen	Zuständige Stelle	Spätestens 40 Jahre nach Aus-	
			tritt aus dem Staatsdienst zu	
			vernichten.	

Finanzkontrollgesetz (FinKG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 13 Abs. 4	Die für die Wahrnehmung der	Finanzkontrolle	So lange wie für die Durchfüh-	Hier ist keine absolute Frist
	Finanzaufsicht notwendigen Da-		rung der Prüfung erforderlich	vorgegeben.
	ten einschliesslich Personenda-		aufbewahren (unter Berück-	
	ten (Abs. 3)		sichtigung gesetzlicher Aufbe-	
			wahrungsfristen).	

Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 47	Personendaten von Staatsan-	Staatsanwaltschaft	Gemäss StPG.	
	wälten und Mitarbeitern			

Statistikgesetz (StatG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 18	Zum Zweck der Datenerhebung	Amt für Statistik	Dürfen nicht aufbewahrt wer-	Hier ist keine absolute Frist
	angelegte Namens- und Adress-		den. Sie sind zu vernichten, so-	vorgegeben.
	listen sowie Erhebungsmaterial		bald sie für die statistische Tä-	
	mit persönlichen Identifikati-		tigkeit oder für die Registerfüh-	
	onsnummern		rung nicht mehr benötigt wer-	
			den.	

Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz (KJZG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 14	Personendaten, einschliesslich	Landeszahnarzt, Amt für	Aufbewahrung und Archivie-	
	besonders schützenswerter Da-	Gesundheit	rung gemäss Gesundheitsge-	
	ten über die Gesundheit, von		setz und Archivgesetz.	
	Kindern und Jugendlichen sowie			
	Personendaten von Erziehungs-			
	berechtigten			

Verordnung I zum Arbeitsgesetz (ArGV I)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 66	Personenbezogene Daten	Amt für Volkswirtschaft	Sind 5 Jahren nach Ablauf ihrer	
	(bspw. Name und Adresse des		Gültigkeit zu vernichten. Ausser	
	Betriebes und des Arbeitgebers,		sie werden beim Amt für Kultur	
	Name der mit der Arbeitssicher-		oder anderen Archiven im	
	heit betrauten Personen)		Sinne des Archivgesetzes abge-	
			liefert.	
			Für anonymisierte Daten, die zu	
			Zwecken der Planung, For-	
			schung oder Statistik erarbeitet	
			worden sind, gilt diese Frist	
			nicht.	

Gemeindegesetz (GemG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 65 Abs. 2	Alle wichtigen Datenbestände	Gemeinde	Sind zu archivieren, wenn sie	Keine absolute Aufbewah-
			für die laufende Verwaltung	rungs- oder Löschpflicht.
			nicht mehr benützt werden.	

Gesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 14 Abs. 4	Ausgetauschten Informationen	Steuerverwaltung	Bis zum Ablauf der maximalen	
			Verjährungsfristen nach Art. 35	
			(5 Jahre) aufbewahren. Die aus-	
			getauschten Informationen	
			sind nach Ablauf der maxima-	
			len Verjährungsfristen zu ver-	
			nichten.	

Gesetz über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von Amerika (FATCA-Gesetz)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 8 Abs. 3	Ausgetauschte Informationen	Steuerverwaltung	Bis zum Ablauf der maximalen	
	(bspw. Name, Adresse und US-		Verjährungsfristen nach Art. 22	
	amerikanische Steueridentifika-		(5 Jahre) aufbewahren. Die aus-	
	tionsnummer jeder spezifizier-		getauschten Informationen	
	ten Person der Vereinigten		sind nach Ablauf der maxima-	
	Staaten, die Inhaber/-in eines		len Verjährungsfristen zu ver-	
	Kontos ist, Kontonummer, Kon-		nichten.	
	tostand oder -wert)			

Gesetz zum Abkommen zwischen Liechtenstein und Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern (AStA-Gesetz)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art 23c	Informationen nach Art. 10, 21	Steuerverwaltung	Bis zum Ablauf der maximalen	Sonstige Rechtsvorschriften
	und 36 des Abkommens (bspw.		Verjährungsfristen nach Art. 9,	bleiben vorbehalten.
	Identität (Name und Geburtsda-		16 und 23 (5 – 10 Jahre) aufbe-	
	tum) und Wohnsitz der be-		wahren. Die Informationen sind	
	troffenen Person,		nach Ablauf der maximalen	

Kundennummer der betroffe-	Verjährungsfristen zu vernich-	
nen Person (Kunden-, Konto- o-	ten.	
der Depot-Nummer, IBAN-		
Code), jährlicher Kontostand		
per 31. Dezember, Art und		
Höhe jeder im betreffenden		
Steuerjahr getätigten Zuwen-		
dung)		

Ausländergesetz (AuG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 70b Abs. 2	Für die Ausstellung eines Aus-	Ausländer- und Passamt	30 Tage nach deren Erfassung	
	weises erforderlichen Fingerab-		löschen.	
	drücke			

Asylgesetz (AsylG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 71 Abs. 4 Bst. a und b	Fingerabdrücke und Fotografien	Ausländer- und Passamt	Wenn Asyl gewährt oder eine	
			Aufenthaltsbewilligung erteilt	
			wird, werden die Daten ge-	
			löscht.	
Art. 71 Abs. 4 Bst. c	Fingerabdrücke und Fotografien	Ausländer- und Passamt	Spätestens 10 Jahre nach	
			rechtskräftiger Ablehnung,	
			Rückzug oder Abschreibung des	
			Asylgesuchs oder nach einer	
			Entscheidung über die Unzuläs-	
			sigkeit des Asylgesuchs werden	
			die Daten gelöscht.	

Art. 71 Abs. 4 Bst. d	Fingerabdrücke und Fotografien	Ausländer- und Passamt	Spätestens 10 Jahre nach Auf-	Betrifft Schutzbedürftige.
			hebung des vorübergehenden	
			Schutzes zu löschen.	
Art. 73 Abs. 4	u.a. Geschlecht der gesuchstel-	Zentraleinheit Eurodac,	Die Daten werden 10 Jahre	Vorzeitige Vernichtung mög-
	lenden Person, Fingerabdrücke	Ausländer- und Passamt	nach Abnahme der Fingerab-	lich. Muss durch APA bean-
			drücke automatisch vernichtet.	tragt werden.

Heimatschriftengesetz (HschG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 26 Abs. 5	Fingerabdrücke	Ausländer- und Passamt	Spätestens 30 Tage nach Erfas-	
			sung zu löschen.	

Handelsregisterverordnung (HRV)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 17 Abs. 1	Sämtliche Register	Amt für Justiz	Dürfen nicht vernichtet werden.	
Art. 20	Die zum Handelsregister gehö-	Amt für Justiz, Amt für	Dürfen erst vernichtet werden,	
	renden Belege.	Kultur	nachdem seit der Löschung des	
			Rechtsverhältnisses oder des	
			Rechtsträgers, auf die sie sich	
			beziehen, 30 Jahre vergangen	
			sind. Oder werden unbe-	
			schränkt aufbewahrt. (Abs. 2)	

Grundbuchverordnung (GBV)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 27 Abs. 1	Hauptbuch und Hilfsregister des	Amt für Justiz	Werden geordnet, unbefristet	
	Papiergrundbuchs, inkl. der aus-		und sicher aufbewahrt.	
	geschiedenen Hauptbuchblätter			

Art. 28 Abs. 2	Für die Eintragung in das Haupt-	Amt für Justiz	Werden in chronologischer Rei-	
	buch massgebende Belege auf		henfolge, unbefristet und si-	
	Papier		cher aufbewahrt.	

Gesetz über das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern (VwbPG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 12 Abs. 5	Personenbezogene Daten im	Amt für Justiz	Löschung 5 Jahre nach:	
	Verzeichnis		a) der Löschung eines Rechts-	
			trägers nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c	
			Ziff. 1 aus dem Handelsregister	
			bzw. der Beendigung solcher	
			Rechtsträger, die nicht im Han-	
			delsregister eingetragen, ange-	
			zeigt oder hinterlegt sind;	
			b) der Beendigung der Verwal-	
			tung im Inland eines Rechtsträ-	
			gers nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c	
			Ziff. 2; oder	
			c) der Beendigung der Ge-	
			schäftsbeziehung bzw. Ver-	
			äusserung der Immobilie eines	
			Rechtsträgers nach Art. 2 Abs. 1	
			Bst. c Ziff. 3.	
Art. 12 Abs. 7	Protokolldaten: Zeitpunkt der	Amt für Justiz	Die Protokolldaten sind 10	
	Datenverarbeitung, die die Da-		Jahre aufzubewahren und dann	
	ten verarbeitenden Personen,		zu löschen.	
	Zweck und Art der Datenverar-			
	beitung			